

Neuerungen bei der Steuerschuldnerschaft von Bauleistungen nach § 13b UStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22.08.2013 (BStBI 2014 II S. 128) zur Besteuerung von Bauleistungen gegenüber sog. Bauträgern eine Änderung der Rechtsprechung herbeigeführt. Der Bundesfinanzminister (BMF) hat in einem Erlass vom 05.02.2014 (BStBI 2014 I S. 233) hierzu Stellung bezogen und erklärt das Urteil für alle offenen Fälle – mit Übergangsregelung – für anwendbar. Dieser Erlass wurde am 28.02.2014 im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist somit **ab 01.03.2014** für alle Baubeteiligten verbindlich, da er die neue Rechtslage regelt.

Kern der Rechtsprechungsänderung ist die nicht mehr generell dem Leistungsempfänger, insbes. den Bauträgern, obliegende Übernahme der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG. Das betrifft insbes. auch die Subunternehmer im Baugewerbe. Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft ist nur noch gegeben, wenn der Auftraggeber eine Bauleistung empfängt und diese Vorleistung seinerseits originär selbst für seine ausgeführten Bauleistungen bezieht. Bauträger erbringen aber generell keine originären Bauleistungen, da sie grds. Lieferungen ggü Kunden erbringen, die der BFH nicht als Baulieferung ansieht.

Beispiel für eine „echte“ Bauleistung:

Handwerker H erbringt eine Dachdeckerarbeit an Bauunternehmer B, der diese Vorleistung des H seinerseits für Baumaßnahmen an einem fremden Gebäude empfängt und weiterberechnet. Dies trifft insbes. Generalunternehmer.

In diesem Fall ändert sich auch nach der Rechtsprechung und Verwaltungsregelung nichts; H stellt – wie bisher – eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus, bringt in seiner Rechnung an B den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ an.

B übernimmt wie bisher die Steuerschuldnerschaft und zeigt sie seinem Finanzamt an.

Beispiel für eine „unechte“ Bauleistung:

Handwerker H erbringt eine Dachdeckerarbeit an Bauunternehmer C, der diese Vorleistung des H seinerseits für Baumaßnahmen an einem ihm zuzurechnenden Gebäude empfängt, z.B. einem von ihm als Bürogebäude oder vermietetes Haus genutztes Objekt.

Hier ändert sich die Rechtslage ab sofort:

In diesem Fall berechnet H dem C die Umsatzsteuer offen auf den Nettobetrag in Höhe von 19 %, es sei denn, er ist Kleinunternehmer, der nicht zum USt-Ausweis berechtigt ist.

Da die Auswirkung dieser Rechtsprechung bzw. Verwaltungsregelung für die gesamte Baubranche einschneidende Folgen nach sich zieht, sollte bei der Rechnungserteilung für Bauleistungen durch Handwerker an ihre Auftraggeber **ab sofort** wie folgt verfahren werden:

- grds. ist eine Rechnung nur dann ohne offen ausgewiesene Umsatzsteuer zu erteilen, wenn der Auftraggeber dem Handwerker eine explizit für diesen Umsatz oder Auftrag gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG erteilt bzw. einen ausdrücklichen Hinweis erteilt, dass die bisher erteilte Freistellungsbescheinigung weiterhin ihre Gültigkeit beibehält, da es um weiterhin um Leistungen handelt, für die der Auftraggeber (Leistungsempfänger/Rechnungsempfänger) zwingend die Steuerschuldnerschaft übernehmen muss.
- In diesen Fällen verbleibt es bei der bisherigen und im o.a. Beispiel 1 dargestellt Handhabung im Bauleistungsbereich.
- In allen anderen Fällen sollte unbedingt eine Rechnung **mit offen** ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt werden, da dem leistenden Unternehmer – abweichend von der bisherigen Handlung – nunmehr die generelle Steuerschuld obliegt.
- Erst wenn der Auftraggeber für diesen Umsatz im Nachhinein eine Bescheinigung vorlegen sollte, die den o.a. Anforderungen entspricht, kann eine Berichtigung der Rechnung in Betracht gezogen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Korrektur der USt auf Null mit dem Hinweis, dass der Leistungsempfänger nunmehr die Steuerschuldnerschaft zu übernehmen hat.

Zu weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an. Im Übrigen werden wir Sie zeitnah über die durch die Verwaltung noch zu erlassenden Detailfragen in Kenntnis setzen.